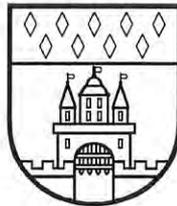


# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **20. Oktober 2016**

Nr.: **19/2016**

---

**I N H A L T :**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
53	23.08.2016	Veröffentlichung der Auskünfte der Bürgermeisterin nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	236-237
54	10.10.2016	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Steinfurt	238-239
55	17.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	240-241
56	14.10.2016	Sitzung des <b>R a t e s</b> der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 27.10.2016, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	242-243
57	18.10.2016	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Veltruper Kirchweg, von Blocktor bis Einmündung Radbahn Münsterland	244-245
58	18.10.2016	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) hier: Veltruper Kirchweg, von Blocktor bis Einmündung Radbahn Münsterland	246

### **Veröffentlichung der Auskünfte der Bürgermeisterin nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW (KorruptionsbG) verpflichtet öffentliche Stellen, in korruptionsgefährdeten Bereichen Vorbeugemaßnahmen zu treffen und sieht darüber hinaus auch Transparenzvorschriften für die Mandatsträgerinnen und -träger sowie für die Hauptverwaltungsbeamten vor.

Nach § 17 KorruptionsbG haben die Hauptverwaltungsbeamten Auskunft zu geben über die ausgeübten Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Organen und sonstigen Vereinen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

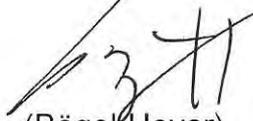
Für das Jahr 2016 werden folgende Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften der Bürgermeisterin angezeigt:

- Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes der Volkshochschule und Musikschule Steinfurt
- Zweite Vorsitzende des Fördervereins Bagno Konzertgalerie e.V.
- Kuratoriumsmitglied in der Stiftung Fürst zu Bentheim und Steinfurt
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.
- Beisitzerin im Vorstand der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.
- Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Mitglied in der Sparkassenzweckverbandsversammlung und in weiteren Gremien der Kreissparkasse Steinfurt
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
- Mitglied im EUREGIO-Rat
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND e.V..
- Mitglied Zweckverbandsversammlung „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland“
- Mitglied in der Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbands Kommunalversicherung VvaG (GVV)

- Mitglied in der Mitgliederversammlung der EUREGIO  
- Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e. V. -
- Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat zur Umsetzung von "Hartz IV"  
der Agentur für Arbeit (Entsand durch HVB-Konferenz)
- Mitglied im Vorstand des Heimatvereins Burgsteinfurt  
(geborenes Mitglied Kraft Satzung)
- Mitglied im Kulturrat Münsterland
- stv. Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Rheine
- Mitglied im Diplomatic Council
- Mitglied in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.

Steinfurt, 23.08.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: FD/10/Gr.

  
(Bögels-Hoyer)

## **Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Steinfurt**

### **I. Anordnung**

#### Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NW S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, 668, 2008 S. 155 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.4 Anhang II ZuStVU

genehmige ich, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Steinfurt Schlagabraum außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Waldes aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen **jahreszeitlich begrenzt für den Zeitraum vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres**, unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

### **II. Zu beachtende Auflagen**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert werden.
2. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
3. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Als Mindestabstand sind einzuhalten
  - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c. 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
  - d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
5. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum oder ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung des Feuers sind ausreichende Löschmittel bereit zu halten.
8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, eine davon über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
10. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Schlagabraum, der vor dem Tag des Abbrennens

- aufgeschichtet wird, ist durch geeignete Maßnahmen vor der Nutzung von v. g. Tieren zu sichern oder unmittelbar vor dem Brennprozess umzuschichten.
11. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen von Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
  12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landes-Immissionschutzgesetz, sind zu beachten.
  13. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Abbrenntermin der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Steinfurt unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

### III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung vom 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Absatz 1 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Absatz 2 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigungen oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Geschäftsführerin der Kreisstelle Saerbeck der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreis Steinfurt, erlasse ich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft diese Allgemeinverfügung. Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen.

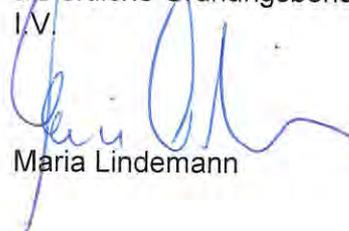
Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 in der zzt. geltenden Fassung.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 10.10.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde  
i.V.



Maria Lindemann

(Abbl. 19/16/54)

## **Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

### **1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe zu Ziffer 1 - 5 ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt.

Sachgebiet Einwohner- und Meldewesen

Rathaus, Zimmer Nr. 2

Sprechzeiten: Montag - Freitag: 08 - 12 Uhr, Montag: 4 - 16 Uhr, Donnerstag: 14 - 18 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Das im Meldeamt erhältliche Antragsformular kann auch über die Internetseite der Kreisstadt Steinfurt [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de) abgerufen werden.

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Kreisstadt Steinfurt unbefristet.

Steinfurt, 17.10.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin

(Abg. 19/16/55)

## BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 27.10.2016, 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 18. vom 29.09.2016, öffentlicher Teil
4. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse
5. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW
6. Einbringung des Haushalts 2017
7. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen  
hier Antrag der Fraktion Die LINKE vom 12.10.2016
8. Antrag der FWS Fraktion zur Erteilung eines Prüfauftrages an die örtliche Rechnungsprüfung zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Freibades Burgsteinfurt
9. Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Nichtanwendung des § 2b UStG
10. Schulentwicklungsplanung  
hier: Grundschulen in Steinfurt, Stadtteil Borghorst
11. Auslaufende Auflösung der Hauptschule Nikomedeschule in Steinfurt
12. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)  
hier: 4. Nachtrag
13. Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW  
hier: Wettinerstraße
14. Ergänzende Satzung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 16 der Erschließungsbeitragssatzung der Kreisstadt Steinfurt  
hier: Wettinerstraße
15. Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB  
hier: Wettinerstraße
16. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
17. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

## II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 18. vom 29.09.2016, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
3. Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
4. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Steinfurt, 14.10.2016  
Az.: 10 Rk.



( Claudia Bögel-Hoyer )  
Bürgermeisterin

(All. 19/16/56)

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW**

**hier: Veltruper Kirchweg, von Blocktor bis Einmündung Radbahn Münsterland**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Veltruper Kirchweg, von Blocktor bis Einmündung Radbahn Münsterland“ im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO, VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, den 18.10.2016

Az.: 66/Ar.

  
(Bögeler-Flöber)  
Bürgermeisterin



**Anlage zum Widmungsbeschluss**

M 1 : 1000

Datum: 26.08.2016



**Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB  
hier: Veltruper Kirchweg, von Blocktor bis Einmündung Radbahn Münsterland**

Die Erschließungsanlage „Veltruper Kirchweg, von Blocktor bis Einmündung Radbahn Münsterland“ ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Grunderwerb
- b) Fahrbahn,
- c) Gehweg,
- d) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Herstellung der Grünanlagen.

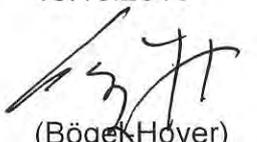
**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 66/Ar  
18.10.2016

  
(Bögner Hoyer)  
Bürgermeisterin

(Abl. 19/16/58)